



Infoblatt

Einteilung der Holzbrennstoffe

Neueinteilung der Holzbrennstoffe nach Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Die LRV wurde auf den 1. April 2017 betreffend Definition der Holzbrennstoffe in Anhang 5 Ziffer 31 geändert. Die Änderung wirkt sich vor allem auf die zugelassenen Brennstoffe für Holzfeuerungen kleiner 40 kW aus. Sie hat auch Auswirkungen auf die Kontrolle der Brennstofflager im Rahmen der ordentlichen Holzfeuerungskontrolle durch die Gemeinde.

	Einteilung bisher	Einteilung ab 1. April 2017 mit Neuerungen
Absatz 1	Als Holzbrennstoffe gelten:	
Bst. a	Naturbelassenes stückiges Holz einschliesslich anhaftender Rinde, insbesondere Scheitholz, Holzbriketts, Reisig und Zapfen	Naturbelassenes stückiges Holz einschliesslich anhaftender Rinde, insbesondere Scheitholz, Holzbriketts, Reisig und Zapfen sowie unbenutzte, durch ausschliesslich mechanische Bearbeitung entstandene Abschnitte aus Massivholz
Bst. b	Naturbelassenes nichtstückiges Holz , insbesondere Holzpellets, Hackschnitzel, Späne, Sägemehl, Schleifstaub und Rinde	
Bst. c	Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz nicht druckimprägniert ist und keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält.	Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz bemalt, beschichtet, verleimt oder in ähnlicher Weise behandelt ist; davon ausgenommen ist Holz, das druckimprägniert ist oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält
Bst. d1		Unbehandeltes Altholz in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden
Bst. d2		Unbehandeltes Altholz in Form von Einwegpaletten aus Massivholz
Absatz 2	Nicht als Holzbrennstoffe gelten:	
Bst. a	Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, Altholz aus Verpackungen einschliesslich Paletten und alte Holzmöbel sowie Gemische davon mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1;	Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, alte Holzmöbel und Altholz aus Verpackungen, einschliesslich Paletten mit Ausnahme der Einwegpaletten nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 sowie Gemische davon mit Holzbrennstoffen nach Absatz; 1

Amt für Umwelt

Bst. b	alle übrigen Stoffe aus Holz (" problematische Holzabfälle "), wie ¹ Altholz oder Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen oder bleihaltigen Verbindungen aufweisen, ² mit Holzschutzmitteln wie Pentachlorphenol intensiv behandelte Holzabfälle oder Altholz, ³ Gemische von solchen Abfällen mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1 oder Altholz nach Buchstabe a.
---------------	---

- Durch die Neuerung bei der Definitionen der Holzbrennstoffe ergeben sich auch neue Zulassungen der verschiedenen Brennstoffkategorien für die typischen Holzfeuerungen:

Zugelassene Holzfeuerungen nach Anhang 3, Ziffer 52	Brennstoffeinteilung nach Anhang 5 Ziffer 31 LRV						
	Abs. 1					Abs. 2	
	Bst. a	Bst. b	Bst. c	Bst. d1	Bst. d2	Bst. a	Bst. b
Holzfeuerungen im Kompetenzbereich der Gemeinden							
handbeschickt < 40 kW FWL		–	–	neu	–	–	–
automatisch beschickt, < 40 kW FWL			–	neu	–	–	–
alle > 40 bis < 70 kW FWL ohne Messpflicht			–	neu	–	–	–
alle > 40 bis < 70 kW FWL mit Messpflicht				neu	neu	–	–
Holzfeuerungen im Kompetenzbereich des Kantons							
alle FWL > 70 kW mit Messpflicht				neu	neu	–	–
Nichtholzfeuerungen							
Altholzfeuerungen (Anhang 2 Ziffer 72 LRV)							–
KVA, Sonderabfallverbrennung (Anhang 2 Ziffer 71 LRV)							

FWL = Feuerungswärmeleistung

erlaubt:

verboten: –